



REPUBLIC ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 4986/18m-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An
das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Wien

Betrifft: Stellungnahme zu dem Bundesgesetz, mit dem das GmbH-Gesetz und die Notariatsordnung geändert werden (Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz-ENG)

Bezug: BMVRDJ-Z16.800/0001-I 6/2018

Zu dem mit do. Erlass vom 25.4.2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GmbH-Gesetz und die Notariatsordnung geändert werden (Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz-ENG) nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Die Forderung, die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung insoweit zu erleichtern, dass zur Errichtung des entsprechenden Notariatsakts nicht mehr alle Parteien zur gleichen Zeit bei einem Notar physisch anwesend sein müssen, ist durchaus verständlich. Es spricht auch grundsätzlich nichts gegen die Nutzung elektronischer Kommunikation um diesem Wunsch zu entsprechen und damit Zeit und Geld zu sparen.

Der Form des Notariatsakts kommt in unserer Rechtsordnung jedoch eine ganz besondere Bedeutung und Glaubwürdigkeit zu. Durch die geplanten Erleichterungen darf diese Stellung keinesfalls untergraben werden. Der Gesetzesentwurf sieht auch besondere Sicherheitsmaßnahmen in der Form der elektronischen Datenübermittlung und betreffend die Identitätsfeststellung der nicht physisch vor dem Notar anwesenden Partei vor. Eine Sicherheitslücke besteht aber darin, dass kein

besonderer Ort definiert ist, an dem sich die zugeschaltete Partei aufhält. Eine Beeinflussung dieser Partei durch zwar im Raum anwesende, von der Videokamera aber nicht erfasste Personen kann nach dem derzeitigen Entwurf nicht ausgeschlossen werden. Auch die persönliche Verfassung einer Partei kann über Videoschaltung allein nicht verlässlich beurteilt werden (z.B. Anzeichen einer Alkoholisierung oder Beeinflussung durch Drogen). Es sollte daher die Videokonferenz auf beiden Seiten nur in besonders vertrauenswürdiger Umgebung, also naheliegenderweise ebenfalls in einer Notarskanzlei unter Anwesenheit von Personal der Notarskanzlei stattfinden. Damit wäre der auch für Videokonferenzen in Gerichtsverfahren vorgesehene hohe Sicherheitsstandard hier gewahrt. Der keinesfalls übermäßige Mehraufwand sollte wegen der besonderen Bedeutung eines Notariatsakts in Kauf genommen werden.

Die sonstigen vom Gesetz vorgesehenen Schutz- und Sorgfaltspflichten des vertragserrichtenden Notars erscheinen ausreichend.

Dass auch die Beglaubigung von Musterzeichnungen auf elektronisch unterstützter Basis erfolgen soll, erscheint als logische Folge der Erleichterung bei den Vorschriften über den Notariatsakt zur Errichtung einer GmbH.

Zu begrüßen ist, dass der Gesetzesentwurf die elektronisch unterstützte Notariatsaktserrichtung nicht als den Regel- sondern den Ausnahmefall vorsieht und eine allfällige Ausweitung der Anwendungsmöglichkeit durch die jeweiligen Materiengesetze zu erfolgen hat. Damit ist sichergestellt, dass in jedem Fall geplanter Ausweitung die Vor- und Nachteile gegen einander abgewogen werden können.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 18. Mai 2018
Für den Präsidenten:
Dr. Waltraud Berger, Vizepräsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG